

Stadt Peine

Bebauungsplan Nr. 61
nach § 9 BBauG.

„Regenrückhaltebecken“

Gemarkung Peine
Flur 5
Gemeinde Peine
Kreis Peine
Regierungsbezirk Hildesheim
Maßstab 1:1000



Erklärung der Planungsunterlage

- Vorhandene Wohngebäude
- sonstige Gebäude
- Flurstücksgrenze
- Grundstücksgrenze mit Grenzzeichen
- Flurgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Quadratnetz
- Starkstrom - Freileitung
- Höhenzahl u. N.N.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Erklärung der Festsetzungen

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinien
- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Flächen für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken)
Die äußere Form des Beckens, kann sich noch ändern, sofern die bauliche Berechnung eine andere Größe ergeben sollte.
Das Sichtdreieck darf in mehr als 0,8m Höhe über Fahrbahnoberkanten beider Straßen in der Sicht nicht versperrt werden.



Flur 3
Schüterstraße
Anschluß siehe Bebauungsplan Nr. 60
m Silberkamp
Flur 4
Landgraben
Lehmkuhlenweg

Anschluß siehe
Bebauungsplan Nr. 15

Anschluß
siehe Bebauungsplan Nr. 28

Aufgestellt Peine, den 20. Oktober 1968
Dezernat III
Bauwesen
(Signature)
Stadtbaurat

Die Bekanntmachungen gemäß § 11 (2) und § 12 Bundesbaugesetz erfolgen durch Veröffentlichung in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in der „Hannoverschen Presse, Ausgabe Peine“.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde durch den Rat der Stadt Peine am 19.11.1967 beschlossen.
(Signature) Bürgermeister
(Signature) Stadtdirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBL S. 341) ortsüblich bekanntgemacht am 12.1.1968.
(Signature) Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960, auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgeteilt.
(Signature) Stadtdirektor

Der Bebauungsplan Nr. 61 der Stadt Peine wurde auf Grund der §§ 2 (1) und 10 des Bundesbaugesetzes sowie des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Niedersächs. St. S. 126) in der jetzt gültigen Fassung am 20.6.1968 als Satzung beschlossen.
(Signature) Bürgermeister
(Signature) Stadtdirektor

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBL S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 21.6.1968.
(Signature) Regierungspräsident
in Auftrage

Genehmigung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Peine vom 20.6.1968 vom Tage nach der Bekanntmachung auf die Dauer einer Woche öffentlich ausgeteilt am 12.1.1968.
(Signature) Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Ablauf der in § 19 der Hauptsatzung der Stadt Peine vom 20.6.1968 vorgeschriebenen Auslegungsfrist am 12.1.1968 rechtsverbindlich geworden.
(Signature) Stadtdirektor

Stadtplanungsamt
Heine, Stadtbaumann
Sachbearbeiter
Dobitzky, Vermessungstechniker

Die Richtigkeit der Planungsunterlage in vermessungstechnischer Hinsicht wird bescheinigt
Peine, den 12. April 1968



Der Stadt Peine zur Vervielfältigung unter den am 13.4.1966 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Peine.
Kontroll-Nr. 11

Frühere planungsrechtliche Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan widersprechen, sind hiermit aufgehoben.